

VI. Nachtrag zum Energiegesetz

Antrag vom 17. Februar 2020

Locher-St.Gallen / Dürr-Widnau / Güntzel-St.Gallen

Art. 12e: Rückweisung an die vorberatende Kommission.

Eventualantrag für den Fall, dass der Kantonsrat den Rückweisungsantrag ablehnt:

Art. 12e (neu) Abs. 1 Bst. c: nachgewiesen wird, dass der Wärmeerzeuger während 20 Jahren zu wenigstens 20 Prozent des massgeblichen Energiebedarfs mit einem erneuerbaren Brennstoff betrieben wird, der vom Sektor Gebäude des schweizerischen Treibhausgasinventars angerechnet wird. Stattdessen kann eine Erklärung des Energielieferanten eingereicht werden, wonach dieser die Lieferung von 20 Prozent erneuerbarem Gas oder Öl während der gesamten Betriebsdauer gewährleistet;

Bst. d: eine Standardlösung umgesetzt wird oder nachgewiesen werden kann, dass aus baulichen, technischen, örtlichen oder anderen Gründen keine Standardlösung realisiert werden kann;

Bst. e (neu): wenn der Wohnanteil 150 m² Energiebezugsfläche nicht überschreitet.

Abs. 2: Eine Ausnahmegewilligung von den vorstehenden Vorschriften wird erteilt, wenn die Durchsetzung der Vorschrift zu einer unverhältnismässigen Härte führen würde.

Abs. 3 (neu): Eine unverhältnismässige Härte liegt insbesondere vor, wenn für Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer aufgrund ihres Alters oder ihrer Finanzierungsmöglichkeiten der Ersatz des Wärmeerzeugers zu einer unverhältnismässig hohen finanziellen Belastung führen würde. Eine unverhältnismässig hohe finanzielle Belastung wird angenommen, wenn die Tragbarkeit nicht mehr gewährleistet ist. Die Tragbarkeit ist insbesondere nicht mehr gewährleistet, wenn ein negativer Finanzierungsbescheid vorliegt oder die mangelnde Tragbarkeit auf andere Weise nachgewiesen wird.

Abs. 4 (neu): Die Regierung regelt durch Verordnung:
a) Standardlösungen;
b) Berechnungsweise.

Begründung:

Eine Härtefallregelung wurde in der vorberatenden Kommission nicht diskutiert; Art. 12e soll daher zur ausführlichen Beratung in die Kommission zurückgewiesen werden.

Für den Fall, dass keine Rückweisung erfolgt, beantragen wir eine Änderung von Art. 12e, der in sozialpolitischer Hinsicht Härtefälle vermeiden soll und zudem besondere Verhältnisse in baulicher, technischer, örtlicher oder anderer Hinsicht berücksichtigt, für die keine Standardlösung realisierbar ist.